

Ordnung für das Masterstudium „Jüdische Religion, Geschichte und Kultur“ an der Universität Potsdam

Vom 13. Juli 2006

Der Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät der Universität Potsdam hat auf der Grundlage des § 74 Abs. 1 Nr. 1 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (BbgHG) in der Fassung vom 6. Juli 2004 (GVBl. I S. 394), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. November 2005 (GVBl. I S. 254), am 13. Juli 2006 folgende Ordnung für das Masterstudium „Jüdische Religion, Geschichte und Kultur“ erlassen:¹

Inhalt

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziele und Inhalte des Studiums
- § 3 Zugangsvoraussetzungen
- § 4 Dauer und Gliederung des Studiums
- § 5 Abschlussgrade
- § 6 Prüfungsausschuss
- § 7 Nachteilsausgleich
- § 8 Anerkennung von Leistungen
- § 9 Grundsätze der Leistungserfassung
- § 10 Belegung von Lehrveranstaltungen
- § 11 Das Verfahren der Leistungserfassung
- § 12 Notenskala
- § 13 Zeugnisse, Urkunden und Bescheinigungen
- § 14 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung
- § 15 Masterarbeit
- § 16 Ungültigkeit der Graduierung
- § 17 Einsicht in die Prüfungsakte
- § 18 Archivierung von Abschlussarbeiten
- § 19 Übergangsbestimmungen
- § 20 In-Kraft-Treten

Anlagen:

Modulbeschreibungen
Modulübersicht
Empfohlener Studienverlaufsplan
Diploma Supplement

I. Allgemeiner Teil

§ 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung gilt für das Masterstudium „Jüdische Religion, Geschichte und Kultur“ an der Universität Potsdam.

§ 2 Ziele und Inhalte des Studiums

(1) Der Masterstudiengang „Jüdische Religion, Geschichte und Kultur“ ist ein konsekutiver for-

schungsorientierter Studiengang, der sich auf den Bachelor Jüdische Studien bezieht. Er ist modular aufgebaut.

(2) Der Masterstudiengang dient der Erforschung und lehrenden Vermittlung der über 3000-jährigen Geschichte von Religion, Geschichte und Kultur des jüdischen Volkes in Orient und Okzident. Singulär in allen Epochen der Geschichte des Judentums ist die unauflösliche Verbindung und gegenseitige Beeinflussung der Bereiche Religion, Philosophie, Literatur und Kultur. Ohne das Studium der kulturellen und religiösen Traditionen bleibt auch das Judentum der Gegenwart unverstänlich. Jüdische Religions- und Kulturgeschichte soll aus sich selbst heraus wie auch aus den Wechselbeziehungen von Judentum und jeweiliger nicht-jüdischer Umwelt betrachtet werden. Die Basis für die Auseinandersetzung mit der jüdischen Religions- und Kulturgeschichte aller Zeiten ist die Kenntnis des Hebräischen. Von den weiteren Sprachen, welche die jüdische Kultur- und Literaturgeschichte prägten, werden Aramäisch und Jiddisch im Masterstudiengang angeboten.

(3) Zum Berufsbild und den Arbeitsfeldern für die Absolventen des Masterstudiengangs gehören neben einer Berufstätigkeit im Bereich der Wissenschaft, als Fachbibliothekar oder Archivar Tätigkeiten im Kulturbereich und Kulturmanagement, in der Bildungsarbeit und in den Medien. In Zusammenarbeit mit dem Abraham Geiger Kolleg kann der Masterstudiengang auch der wissenschaftlichen Ausbildung von Rabbinern und Rabbinerinnen dienen.

(4) Es besteht die Möglichkeit, an den Masterstudiengang „Jüdische Religion, Geschichte und Kultur“ ein Promotionsstudium anzuschließen.

§ 3 Zugangsvoraussetzungen

(1) Zum Masterstudiengang „Jüdische Religion, Geschichte und Kultur“ kann zugelassen werden, wer

- a) an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland den Grad „Bachelor of Arts“ für ein Hochschulstudium der Judaistik oder der Jüdischen Studien verliehen bekommen ~~und in der Regel mit der Note 2,3 oder besser abgeschlossen~~² hat,
- b) in begründeten Ausnahmefällen einen entsprechenden Abschluss in einer anderen geis-

¹ Genehmigt durch die Präsidentin der Universität Potsdam mit Schreiben vom 16. Februar 2007.

² Der Präsident (m.d.W.d.G.b.) hat rechtsaufsichtlich festgestellt, dass diese Vorschrift gem. § 3 Abs. 2 der Rahmzulassungsordnung für die nicht lehramtsbezogenen Masterstudiengänge an der Universität Potsdam vom 23. März 2011 unwirksam ist.

teswissenschaftlichen Fachrichtung nachweisen kann oder

- c) einen zu a) oder b) vergleichbaren Abschluss an einer ausländischen Hochschule nachweisen kann.

(2) Bewerbungen um Zulassung zum Masterstudiengang sind schriftlich beim Prüfungsausschuss des Kollegiums Jüdische Studien einzureichen, das die Einzelheiten des Bewerbungsverfahrens regelt und über die Zulassung der Bewerber/innen entscheidet.

(3) Bei den Bewerber/innen wird die Kenntnis zweier moderner Fremdsprachen sowie das Hebraicum und die erfolgreiche Teilnahme an mindestens einem weiterführenden Hebräischkurs vorausgesetzt.

(4) Der Nachweis von Kenntnissen in den relevanten Quellsprachen erfolgt durch schulische Zeugnisse oder Belege über universitäre Kurse bzw. Abschlüsse (z.B. Hebraicum).

(5) Die Kenntnisse moderner Fremdsprachen müssen vor Antritt des Masterstudiums durch das Abiturzeugnis bzw. ein vergleichbares Abschlusszeugnis oder durch anderweitige Bescheinigungen nachgewiesen werden, die einen mindestens dreijährigen erfolgreichen Schulunterricht in der jeweiligen Sprache oder einen entsprechenden Leistungsstand bestätigen. Über die Anerkennung von vergleichbaren Zertifikaten anderer Institutionen entscheidet der Prüfungsausschuss des Kollegiums Jüdische Studien bzw. die von ihm beauftragte Zulassungskommission.

(6) Die Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen begründet keinen Anspruch auf Zulassung zum Masterstudium. Übersteigt die Zahl der Bewerber/innen die Anzahl der zur Verfügung stehenden Studienplätze, findet ein Auswahlverfahren statt. Näheres regelt die Zulassungsordnung.

(7) Ablehnungsbescheide werden den Bewerber/innen vom Prüfungsausschuss des Kollegiums Jüdische Studien schriftlich und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen mitgeteilt.

§ 4 Dauer und Gliederung des Studiums

(1) Das Masterstudium „Jüdische Religion, Geschichte und Kultur“ wird als Ein-Fach-Studium durchgeführt.

(2) Es umfasst 120 Leistungspunkte (LP), wobei 30 LP auf die Masterarbeit entfallen. Die Regelstudienzeit, einschließlich der Anfertigung der Masterarbeit beträgt vier Semester.

(3) Es sind Veranstaltungen aus den folgenden Modulgruppen zu belegen:

- Jüdische Religion und Philosophie (20 LP)
- Jüdische Geschichte (20)
- Jüdische Literaturen und Kulturen (20 LP),
- Sprachen (10 LP),
- Wissenschaftliche Praxis (20 LP).

§ 5 Abschlussgrade

Für den Abschluss im Masterstudiengang „Jüdische Religion, Geschichte und Kultur“ verleiht die Universität Potsdam durch die Philosophische Fakultät den Grad „Master of Arts“ (M.A.).

§ 6 Prüfungsausschuss

(1) Für das Kollegium Jüdische Studien bestellt der Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät einen Prüfungsausschuss, dem drei Hochschullehrer/innen, ein/e akademische/r Mitarbeiter/in und ein/e Studierende/r des Studiengangs Jüdische Studien angehören. Dieser Prüfungsausschuss ist auch für die Prüfungsbelange des Masterstudiengangs „Jüdische Religion, Geschichte und Kultur“ zuständig.

(2) Die Amtszeit dieses Prüfungsausschusses des Kollegiums Jüdische Studien beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitgliedes ein Jahr. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Mitglieder des Ausschusses üben ihr Amt nach Ablauf einer Amtsperiode weiter aus, bis die Nachfolger ihr Amt angetreten haben. Der Fakultätsrat kann mit der Mehrheit seiner Mitglieder vor Ablauf der Amtszeit einen neuen Prüfungsausschuss bestellen.

(3) Der Prüfungsausschuss wählt aus dem Kreise der ihm angehörenden Hochschullehrer/innen eine/n Vorsitzende/n und ihre/seinen Stellvertreter/in. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden. Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder, darunter die/die Vorsitzende oder ihr/e sein/e Stellvertreter/in, anwesend ist. Über die Sitzungen des Ausschusses wird Protokoll geführt. Der Prüfungsausschuss kann sich eine Geschäftsordnung geben und bestimmt eine Zulassungskommission für den Masterstudiengang „Jüdische Religion, Geschichte und Kultur“.

(4) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Ordnung eingehalten werden, entscheidet in Zweifelsfragen zu Auslegungsfragen dieser Ordnung und gibt Anregungen zur Reform der Ordnung. Der Prüfungsausschuss ist insbesondere zuständig für:

1. die Entscheidung über Anträge von Studierenden oder
2. Lehrkräften bezüglich der Anwendung dieser Ordnung,
3. die Einordnung der Lehrveranstaltungen in Module und Festlegung der Anzahl der Leistungspunkte auf der Grundlage eines Vorschlags der jeweiligen Lehrkraft,
4. die Wahl der Zulassungskommission für den Masterstudiengang „Jüdische Religion, Geschichte und Kultur“,
5. den regelmäßigen Bericht an die Fakultät über die Erfahrungen mit der Anwendung dieser Ordnung und gegebenenfalls für Vorschläge zu ihrer Reform,
6. die Anerkennung von Studien-, Graduerungs- und Prüfungsleistungen.

(5) Der Prüfungsausschuss kann durch Beschluss Zuständigkeiten auf den/die Vorsitzende/n und dessen/deren Stellvertreter/in übertragen. Übertragene Entscheidungen werden auf Antrag der betroffenen Person dem Prüfungsausschuss zur Entscheidung vorgelegt.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter sind zur Amtverschwiegenheit verpflichtet. Sofern sie nicht dem öffentlichen Dienst angehören, sind sie durch den/die Vorsitzende/n entsprechend zu verpflichten.

§ 7 Nachteilsausgleich

(1) Weist ein/e Studierende/r nach, dass sie/er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Beeinträchtigung nicht in der Lage ist, Studien- und Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form zu erbringen, legt der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag und in Absprache mit der/dem Studierenden und der/dem Prüfer/in Maßnahmen fest, durch die gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder in anderer Form erbracht werden können.

(2) Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zu Prüfungen, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, steht der Krankheit/Behinderung der/des Studierenden die Krankheit/Behinderung und die dazu notwendige alleinige Betreuung einer/eines nahen Angehörigen gleich. Nahe Angehörige sind Kinder, Eltern, Großeltern, Ehepartner/innen und Partner/innen in einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft.

(3) Auf Antrag an den Prüfungsausschuss werden die Inanspruchnahme der Schutzfristen des § 3 Abs.

2 und des § 6 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes (MuSchG) sowie die Regelungen zur Elternzeit in §§ 15 und 16 des Gesetzes zum Erziehungs- und zur Elternzeit (BerzGG) entsprechend berücksichtigt.

(4) Personen, die mit einem Kind, für das ihnen die Personenfürsorge zusteht, im selben Haushalt leben, sind berechtigt, einzelne Prüfungen nach Ablauf der in der Prüfungsordnung vorgesehenen Fristen abzulegen. Entsprechendes gilt für die Fristen und Bearbeitungszeiten zur Erbringung von Studienleistungen und Prüfungsleistungen sowie für Wiederholungsprüfungen. Fristen werden in der Regel zunächst um bis zu zwei Semester verlängert, Bearbeitungszeiten um ein Drittel der vorgesehenen Gesamtbearbeitungszeit. Die Berechtigung erlischt mit Ablauf des Semesters, in dem die genannten Voraussetzungen entfallen. Die Inanspruchnahme dieser Regelung erfolgt auf Antrag. Über weitergehende Einzelfallregelungen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(5) Auf Antrag an den Prüfungsausschuss kann die Mitwirkung in gesetzlich vorgesehenen Gremien und satzungsmäßigen Organen der Universität Potsdam sowie in satzungsmäßigen Organen der Selbstverwaltung der Studierenden an der Universität Potsdam berücksichtigt werden. Einzelne Prüfungsleistungen und Hochschulprüfungen können aus diesem Grund nach Ablauf der in der Prüfungsordnung vorgesehenen Fristen abgelegt werden. Die Fristen dürfen in diesem Fall maximal um zwei Semester verlängert werden.

§ 8 Anerkennung von Leistungen

(1) Leistungen, welche Studierende außerhalb des Masterstudienganges „Jüdische Religion, Geschichte und Kultur“ der Universität Potsdam erbracht haben und nachweisen, werden anerkannt, wenn Gleich- oder Höherwertigkeit im Vergleich zu entsprechenden Leistungen im o.g. Masterstudiengang besteht. Der Antrag auf Anerkennung ist dem Prüfungsausschuss zur Entscheidung vorzulegen.

(2) Bei Anerkennung einer Leistung wird jeweils die Anzahl der erreichten Leistungspunkte sowie gegebenenfalls die Zahl der Belegpunkte festgestellt, die bei diesem Studienverlauf an der Universität Potsdam eingesetzt worden wären.

(3) Falls die anerkannte Leistung benotet ist und die Note aus einer Skala stammt, die auf die in dieser Ordnung verwendete Notenskala abbildbar ist, wird diese Note übernommen.

(4) Leistungspunkte anderer Punktsysteme werden umgerechnet. Die Umrechnungen werden durch den Prüfungsausschuss festgelegt.

§ 9 Grundsätze der Leistungserfassung

(1) Prüfungsleistungen bzw. prüfungsrelevante Studienleistungen werden im Rahmen eines studienbegleitenden Leistungserfassungsprozesses erbracht, der Grundlage für die Entscheidung über die Vergabe von Leistungspunkten und Modulnoten ist. Er besteht aus einer Folge von Leistungserfassungsschritten, die vom Lehrpersonal festgelegt werden und in Form von Klausuren, Referaten, wissenschaftlichen Hausarbeiten, mündlichen Prüfungen, Projektarbeiten u.ä. in Verbindung mit regelmäßiger Teilnahme an der jeweiligen Lehrveranstaltung zu absolvieren sind.

(2) In jedem Modul werden Leistungspunkte (LP) vergeben. Sie sind zählbare Einheiten zur Darstellung erbrachter zeugnisrelevanter Leistungen. Durch die Vergabe der Leistungspunkte wird der erfolgreiche Abschluss eines Moduls bescheinigt.

(3) Die Zahl der jeweils vergebenen LP hängt vom erwarteten Arbeitsaufwand des Studierenden ab. Ein LP entspricht einem Arbeitsaufwand von etwa 30 Stunden. Der Arbeitsaufwand soll alle für das Studium relevanten Zeiten, wie Vor- und Nachbereitung von Veranstaltungen, Lektüre, Praktika, Erstellen von Materialien sowie die Prüfungsvorbereitung erfassen. Das Leistungspunktsystem entspricht dem ECTS (European Credit Transfer System).

(4) Erworbene Leistungspunkte als Gegenwert einer in einem Modul erbrachten Leistung sowie als Nachweis für die Erlangung einer festgesetzten Qualifikation werden den Studierenden gutgeschrieben. Dabei sind für das Modul, in dem die Leistung erbracht wurde, gegebenenfalls die Benotung gemäß § 12 sowie die Form der Erbringung und das Thema anzugeben.

(5) Die Graduierung zum Master erfolgt, wenn die Studierenden die in § 4 Abs. 3 festgelegte Anzahl der Leistungspunkte erbracht und die Masterarbeit erfolgreich absolviert haben.

§ 10 Belegung von Lehrveranstaltungen

(1) Mit der Belegung einer Lehrveranstaltung erklären die Studierenden ihre Absicht, an dem dieser Lehrveranstaltung zugeordneten Leistungserfassungsprozess teilzunehmen. Die Belegung muss in der Regel spätestens in der zweiten Woche vor Beginn der jeweiligen Lehrveranstaltung erfolgen. Eine Nachbelegung kann bis zum Ende der dritten Vorlesungswoche vorgenommen werden. Eine erfolgte Belegung kann bis zum Ende der dritten Woche der jeweiligen Lehrveranstaltung zurückgenommen werden. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(2) Die Belegpunkte begrenzen die Zahl der möglichen Wiederholungen bestimmter Lehrveranstaltungen und Module. Mit der Einschreibung in das erste Fachsemester im Masterstudiengang Jüdische Religion, Geschichte und Kultur erhalten die Studierenden 180 Belegpunkte gutgeschrieben. Mit der Belegung einer Lehrveranstaltung reduziert sich die Anzahl der den Studierenden zur Verfügung stehenden Belegpunkte - außer im Fall der Masterarbeit - um die Anzahl der Leistungspunkte, die die Studierenden mit dieser Lehrveranstaltung erwerben können.

(3) Wissenschaftliche Hausarbeiten sind gesondert bei einer Lehrkraft anzumelden. Hierfür ist die vorgesehene Anzahl an Belegpunkten einzusetzen. Die Bewertung dieser schriftlichen Arbeiten erfolgt unabhängig von der belegten Lehrveranstaltung.

(4) Ziehen die Studierenden die Belegung fristgerecht zurück, so erhalten sie die entsprechenden Belegpunkte wieder gutgeschrieben.

(5) Die Studierenden können keine Lehrveranstaltung mehr belegen, wenn die Zahl der ihnen noch verbliebenen Belegpunkte kleiner ist als die Zahl der zum Abschluss noch erforderlichen Leistungspunkte. In diesem Falle gilt die Prüfung als endgültig nicht bestanden.

(6) Bei der Belegung von Lehrveranstaltungen während eines Teilstudiums im Ausland gilt die Zahl der erworbenen anrechenbaren Leistungspunkte als Zahl der Belegpunkte, die nach der Rückkehr des Studierenden abzuziehen ist.

(7) Bei Studiengangs- oder Ortswechsel werden die Belegpunkte, die zur Verfügung stehen, durch den Prüfungsausschuss unter Berücksichtigung der Einzelsituation im Sinne dieser Regeln festgelegt.

§ 11 Das Verfahren der Leistungserfassung

(1) Die Leistungserfassung berücksichtigt sowohl Studien- als auch Prüfungsleistungen.

(2) Benotete Leistungen (Prüfungsleistungen), die bei der Bildung der Modulnote berücksichtigt werden, sind Prüfungsleistungen mit mindestens vier Leistungspunkten, die durch wissenschaftliche Hausarbeiten, mündliche Prüfungen, Klausuren, Projektarbeiten u.ä. im Rahmen eines studienbegleitenden Leistungserfassungsprozesses erbracht werden.

(3) Bei als nicht ausreichend bewerteten Leistungen hat auf Verlangen einer beteiligten Person eine zweite, unabhängige Beurteilung der Leistung zu erfolgen. Wird durch das Nichtbestehen einer schriftlichen Prüfungsleistung die Anzahl der noch verbleibenden Belegpunkte kleiner als die zum

erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderliche Anzahl an Leistungspunkten, so muss eine zweite, unabhängige Bewertung erfolgen. Diese Beurteilung muss von einer prüfungsberechtigten Person durchgeführt werden, die vom Prüfungsausschuss bestimmt wird. Wird durch das Nichtbestehen einer mündlichen Prüfungsleistung die Anzahl der noch verbleibenden Belegpunkte kleiner als die zum erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderliche Anzahl an Leistungspunkten, so ist die mündliche Prüfung in Anwesenheit von zwei prüfungsberechtigten Personen zu wiederholen.

(4) Der Leistungserfassungsprozess beginnt in der Regel frühestens zwei Wochen nach dem Beginn der Lehrveranstaltung und endet in der Regel spätestens mit dem Ende der auf die Lehrveranstaltung folgenden vorlesungsfreien Zeit.

(5) Die Lehrkraft einer Lehrveranstaltung gibt die Form des zugehörigen Leistungserfassungsprozesses rechtzeitig, z. B. durch Aushang, im kommentierten Vorlesungsverzeichnis oder über das Internet, schriftlich bekannt. Diese Information muss spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung vorliegen.

(6) Einsprüche gegen einen bekannt gegebenen Leistungserfassungsprozess sind schriftlich mit Begründung an den Prüfungsausschuss zu richten. Vor einer Entscheidung muss der Ausschuss die/den Einspruch Einlegende/n und die jeweilige Lehrkraft anhören.

(7) Für Lehrveranstaltungen, die aus anderen Studiengängen importiert werden, wird die Form des Leistungserfassungsprozesses aus dem exportierenden Studiengang übernommen.

(8) Nach der Bewertung eines Schrittes zur Leistungserfassung werden die Kandidat/inn/en über das Ergebnis informiert und erhalten Einsicht in die jeweils für die Bewertung relevanten Unterlagen. Die Frist für Einsichtnahme endet in der Regel zwei Monate nach Bekanntgabe der Bewertung.

§ 12 Notenskala

(1) Als Noten zur Bewertung von Leistungen sind die folgenden Zahlenwerte zugelassen:

- 1 = sehr gut (eine hervorragende Leistung)
- 2 = gut (eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt)
- 3 = befriedigend (eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht)
- 4 = ausreichend (eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt)
- 5 = nicht ausreichend (eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht genügt)

(2) Zur besseren Differenzierung können auch Zwischennoten verwendet werden, so dass sich insgesamt die folgende Notenskala ergibt:

1,0; 1,3; 1,7; 2,0; 2,3; 2,7; 3,0; 3,3; 3,7; 4,0; 5,0

(3) Ohne Änderung ihres Inhalts kann für die Noten anstelle oder zusätzlich zu der Zahlendarstellung auch die folgende Buchstabendarstellung verwendet werden:

A; A-; B+; B; B-; C+; C; C-; D+; D; F

§ 13 Zeugnisse, Urkunden, Bescheinigungen

(1) Hat ein/e Studierende/r die zur Graduierung erforderlichen Leistungspunkte aller Teilbereiche des Studiums (inklusive der Masterarbeit) erworben, so erfolgt ihre/seine Graduierung ohne besonderen Antrag. In diesem Fall erhält sie/er ein Zeugnis. Im Zeugnis werden alle Lehrveranstaltungen unter Angabe der erworbenen Leistungspunkte, der Module und ggf. der Benotungsinformation aufgeführt. Außerdem gibt das Zeugnis eine Gesamtnote an.

(2) Die Modulnote ist das arithmetische Mittel aller dem Modul zugeordneten Noten. Die Fachnote wird ermittelt, indem alle Modulnoten mit den jeweiligen Leistungspunkten multipliziert und durch die Anzahl aller Leistungspunkte dividiert werden. Dabei wird jeweils nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen hinter dem Komma werden ohne Rundung gestrichen.

(3) Die Gesamtnote des Masterabschlusses im Studiengang „Jüdische Religion, Geschichte und Kultur“ ergibt sich aus der Note für die Masterarbeit und der Fachnote im Verhältnis 1:3.

(4) Die Gesamtnote ergibt sich durch die folgende Abbildung:

1,0 bis einschließlich 1,2: mit Auszeichnung
1,3 bis einschließlich 1,5: sehr gut
1,6 bis einschließlich 2,5: gut
2,6 bis einschließlich 3,5 befriedigend
3,6 bis einschließlich 4,0 ausreichend

(5) Im Fall der Ergänzung der deutschen Notenskala durch die Vergabe von ECTS-Grades (relative Noten) wird die folgende Tabelle zu Grunde gelegt:

ECTS-A= die besten 10 %
ECTS-B= die nächsten 25 %
ECTS-C= die nächsten 30 %
ECTS-D= die nächsten 25 %
ECTS-E= die nächsten 10 %

Die Vergabe des ECTS-Grades setzt eine hinreichende Größe der Kohorte voraus.

(6) Das Zeugnis wird mit dem Datum des Tages ausgestellt, an dem die letzte Prüfungsleistung bewertet wurde. Das Zeugnis wird von der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses des Kollegiums Jüdische Studien unterzeichnet; es trägt das Siegel der Universität Potsdam. Das Zeugnis wird durch ein Diploma Supplement ergänzt.

(7) Neben dem Zeugnis wird mit dem gleichen Datum eine Urkunde über die Verleihung des akademischen Grades „Master of Arts“ (M.A.) ausgestellt, welche den Studiengang und das Gesamturteil ausweist.

(8) Mit der Aushändigung der Urkunde wird die Berechtigung zur Führung des akademischen Grades „Master of Arts“ (M.A.) erworben.

(9) Vor Abschluss des Studiums wird auf Antrag der/des Studierenden eine Bescheinigung ausgestellt. Diese enthält alle Lehrveranstaltungen, die die/der Studierende im jeweiligen Studiengang bislang belegt hat. Gleichzeitig werden die erworbenen Leistungspunkte, Module und ggf. die Benotungsinformation angegeben. Diese Bescheinigung wird im Falle der Exmatrikulation von der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet.

§ 14 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung

(1) Wenn Studierende ohne triftige Gründe die Teilnahme an einem Leistungserfassungsschritt versäumen oder vor Beendigung des Leistungserfassungsschrittes die Teilnahme abbrechen, wird eine nicht ausreichende Leistung registriert. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Leistung ohne triftige Gründe nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Die für das Versäumnis oder den Abbruch geltend gemachten Gründe müssen der Lehrkraft unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Im Krankheitsfall ist in der Regel die Vorlage eines ärztlichen Attestes innerhalb von fünf Werktagen erforderlich. Erkennt die Lehrkraft die Gründe an, so wird unverzüglich ein neuer Termin anberaumt. Die eingesetzten Belegpunkte gelten auch für den neuen Termin.

(3) Versucht ein/e Kandidat/in das Ergebnis einer Leistungserfassung durch Täuschung oder Vortäuschung einer eigenen Leistung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt der entsprechende Leistungserfassungsschritt als mit „nicht ausreichend“ bewertet. Ein/e Kandidat/in, die/der den ordnungsgemäßen Ablauf eines Leistungserfassungsschrittes schwerwiegend stört,

kann von der jeweiligen Lehrkraft oder der/dem Aufsichtsführenden von der weiteren Teilnahme an dem aktuellen Leistungserfassungsschritt ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird der betreffende Leistungserfassungsschritt mit „nicht ausreichend“ bewertet.

§ 15 Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit wird im letzten Semester des Masterstudiums geschrieben. Sie soll zeigen, dass die/der Kandidat/in erweiterte und vertiefte Fachkenntnisse erworben hat und fähig ist, eine Problemstellung mit wissenschaftlichen Methoden innerhalb einer vorgegebenen Frist zu bearbeiten und die Ergebnisse in formal, sprachlich und sachlich überzeugender Weise darzustellen.

(2) Die Masterarbeit wird von einer/einem durch den Prüfungsausschuss des Kollegiums Jüdische Studien bestellten Prüfer/in aufgegeben und betreut. Für die Wahl der/des Themensteller/in sowie für die Themenerteilung hat die Kandidatin oder der Kandidat ein Vorschlagsrecht. Dies begründet keinen Rechtsanspruch. Die Ausgabe des Themas erfolgt über die/den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses durch das Prüfungsamt. Der Zeitpunkt der Ausgabe wird dort aktenkundig gemacht.

(3) Die Bearbeitungszeit für das Thema der Abschlussarbeit beträgt vier Monate. Das Thema der Abschlussarbeit und der sich daraus ergebende notwendige Untersuchungsaufwand sollen innerhalb der festgelegten Frist zu bewältigen sein. Die Frist beginnt mit dem Tage der Übergabe des Themas der Abschlussarbeit durch das Prüfungsamt. Die Arbeit gilt mit der Abgabe beim Prüfungsamt oder bei der Poststelle der Universität vor Ablauf der festgelegten Frist als fristgerecht beendet.

(4) Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Drittels der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.

(5) Versäumt die/der Kandidat/in die Abgabefrist schuldhaft, so gilt die Arbeit als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Liegt ein gewichtiger Grund für das Versäumen der Frist vor, kann die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses nach Rücksprache mit der/dem Betreuer/in eine Fristverlängerung bis zu einem Monat, im Krankheitsfall entsprechend der Dauer der Krankschreibung, gewähren.

(6) Die Abschlussarbeit ist eine für die Masterprüfung eigens angefertigte Arbeit in deutscher Sprache. In begründeten Fällen kann der Prüfungsausschuss des Kollegiums Jüdische Studien auf Antrag der/des Kandidatin/Kandidaten und nach Anhörung der/des Betreuerin/Betreuers die Anfertigung der Arbeit auch in einer anderen Sprache zulassen. Ist

die Arbeit in einer Fremdsprache verfasst, muss sie als Anhang eine kurze Zusammenfassung in deutscher Sprache enthalten.

(7) Die Masterarbeit ist in einem mit der Universitätsbibliothek abgestimmten elektronischen Format sowie als Ausdruck gebunden in drei Exemplaren vorzulegen. Sie ist mit Seitenzahlen, einem Inhaltsverzeichnis und einem Verzeichnis der benutzten Quellen und Hilfsmittel zu versehen. Die Passagen der Arbeit, die fremden Werken wörtlich oder sinngemäß entnommen sind, müssen unter Angabe der Quellen gekennzeichnet sein. Die Arbeit soll in der Regel 80 Seiten DIN A 4 (200.000 Zeichen) nicht überschreiten. Am Schluss der Arbeit hat die/der Kandidat/in zu versichern, dass sie/er sie selbstständig verfasst sowie keine anderen Quellen und Hilfsmittel als die angegebenen benutzt hat.

(8) Die Masterarbeit soll spätestens innerhalb von acht Wochen von zwei Gutachter/innen bewertet werden. Die/der Prüfer/in, die/der das Thema der Masterarbeit gestellt hat, begutachtet die Arbeit schriftlich und begründet ihre/seine Benotung gemäß § 12. Die/der zweite Gutachter/in wird vom Prüfungsausschuss bestellt. Beträgt die Differenz bei den Bewertungen mehr als 2,0 oder ist eine der Bewertungen schlechter als „ausreichend“, so wird vom Prüfungsausschuss ein drittes Gutachten eingeholt. Bewerten zwei der dann drei Gutachter/innen die Arbeit als „nicht ausreichend“, so lautet die Endnote „nicht ausreichend“. Anderenfalls wird sie aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Bewertungen gebildet.

(9) Zur Verteidigung der Arbeit setzt der Prüfungsausschuss eine Disputation von mindestens 30, höchstens 60 Minuten Dauer an. Die Bewertung der Disputation geht zu einem Viertel in die Bewertung der Gesamtleistung der Masterarbeit ein.

(10) Eine mit „nicht ausreichend“ (5.0) bewertete Masterarbeit kann nur einmal wiederholt werden.

§ 16 Ungültigkeit der Graduierung

(1) Hat ein/e Kandidat/in in einem Leistungserfassungsprozess getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss des Kollegiums Jüdische Studien im Benehmen mit dem Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät nachträglich die betroffenen Leistungspunkte entziehen oder deren Noten entsprechend berichtigen. Dies kann die Annullierung der Graduierung zur Folge haben.

(2) Waren die Voraussetzungen zur Teilnahme an einem Leistungserfassungsprozess nicht erfüllt, ohne dass die/der Kandidat/in täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch

die Vergabe der Leistungspunkte beseitigt. Hat die/der Kandidat/ in die Teilnahme vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss im Benehmen mit dem Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät über die Rücknahme des Zeugnisses.

(3) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und ggf. ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Graduierungsurkunde einzuziehen, wenn die Graduierung auf Grund einer Täuschung zu Unrecht erfolgte.

(4) Die Bestimmungen über die Entziehung von akademischen Graden bleiben unberührt.

§ 17 Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Unbeschadet des § 11 Abs. 8 sind die für die Bewertung relevanten Unterlagen aus dem Leistungserfassungsprozess ein Jahr lang vom Lehrpersonal aufzubewahren. Danach können sie an die Studierenden ausgehändigt oder ausgesondert werden.

(2) Innerhalb einer näher festzulegenden Frist, spätestens ein Jahr nach Abschluss des Prüfungsverfahrens, wird der Kandidatin oder dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in die auf ihre/seine schriftliche Abschlussarbeit bezogenen Gutachten gewährt. Nach Ablauf von fünf Jahren nach Abschluss des Prüfungsverfahrens werden die Abschlussarbeiten unbeschadet der Regelung des § 18 ausgesondert.

§ 18 Archivierung von Abschlussarbeiten

Abschlussarbeiten, die mit „sehr gut“ bewertet wurden, werden nach Ablauf der Frist des § 17 Abs. 2 in der Universitätsbibliothek archiviert, wenn die Kandidat/inn/en und Gutachter/innen dem nicht widersprechen.

§ 19 Übergangsbestimmungen

(1) Diese Ordnung gilt für alle Studierenden, die nach In-Kraft-Treten dieser Ordnung in den Masterstudiengang Jüdische Religion, Geschichte und Kultur an der Universität Potsdam immatrikuliert werden.

(2) Die Fortgeltung der auf der Grundlage der bisherigen Studien- und Prüfungsordnung für den Magisterstudiengang Jüdische Studien durchgeführten Prüfungen wird durch das In-Kraft-Treten dieser Ordnung nicht berührt. Wer sich bei In-Kraft-Treten dieser Ordnung in diesem Studiengang der Universität Potsdam befindet, kann den Abschluss dieses Studiums längstens bis zum Ablauf

des vierten Semesters über der Regelstudienzeit nach den bei der Aufnahme des Studiums geltenden Rechtsvorschriften ablegen; es kann jedoch auch die Anwendung der neuen Bachelorordnung Jüdische Studien der Universität Potsdam gewählt werden. In diesem Fall bedarf es einer Anerkennung erbrachter Studienleistungen auf den Bachelorstudiengang und des Abschlusses des Bachelorstudiengangs mit der schriftlichen Bachelorarbeit vor dem Antrag auf Zulassung zum Masterstudien-

gang „Jüdische Religion, Geschichte und Kultur“ gemäß § 3.

§ 20 In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam, in Kraft. Die erste Immatrikulation findet zum WiSe 2007/08 statt.

Anhang:

MODULBESCHREIBUNGEN FÜR DEN MASTERSTUDIENGANG JÜDISCHE RELIGION, GESCHICHTE UND KULTUR

Generelle Anmerkungen zu den Prüfungsmodalitäten

1. Der forschungsorientierte Masterstudiengang *Jüdische Religion, Geschichte und Kultur* ist interdisziplinär strukturiert und orientiert. Er gewinnt dadurch sein spezifisches religions- und kulturwissenschaftliches Profil. Module und Lehrveranstaltungen des Masterstudiengangs sind kompatibel mit denen anderer Fächer der Philosophischen Fakultät der Universität Potsdam, insbesondere mit den jeweiligen Masterstudiengängen in Religionswissenschaft, Philosophie, Geschichte, Germanistik und VLK.
2. Der Masterstudiengang hat vier Typen von Lehrveranstaltungen im Umfang von jeweils 2 SWS: Vorlesung (V; 2 LP), Seminarübung (SÜ; 2 bzw. 3 LP), Seminar (S; 2 LP + evtl. 4 LP für eine Wiss. Hausarbeit), Oberseminar (OS; 7 LP). Eine weitere Lehrveranstaltungsform sind die Sprachkurse in Hebräisch, Aramäisch und Jiddisch, die jeweils mit Klausuren oder mündlichen Prüfungen abgeschlossen werden.
3. Der Erwerb von Leistungspunkten (LP) ist immer gebunden an das Testat einer regelmäßigen, aktiven Beteiligung an den jeweiligen Lehrveranstaltungen. Das *Testat* einer *regelmäßigen, aktiven Beteiligung* ist aufgrund einer Klausur, einer Übersetzungsübung, eines Tests, eines Referats, eines Essays, einer Rezension, oder von Gruppenprüfungen zu benoten. Die Dozenten legen zu Beginn des Semesters im Vorlesungsverzeichnis fest, welche Prüfungsanforderungen in der jeweiligen Lehrveranstaltung für den Erwerb des Testats gestellt werden.
4. Eine *Klausur* umfasst in der Regel zwei Zeitstunden.
5. Eine *mündliche Prüfung* sollte 20 Minuten nicht überschreiten.
6. Eine *Rezension* sollte 1-3 Seiten, ein *Essay* 3-5 Seiten umfassen.
7. Ein *Referat* sollte 20 Minuten nicht überschreiten.
8. Eine *wissenschaftliche Hausarbeit* sollte 15-20 Seiten (1500 Normzeichen/S.) umfassen. Sie ist thematisch an ein Seminar (S) oder an eine Seminarübung (SÜ) gekoppelt, wird bis zum Ende der Vorlesungszeit beim Dozenten angemeldet und bis zum Ende der Semesterpause nach dem jeweiligen Seminar schriftlich vorgelegt.

Modulgruppe I: Jüdische Religion und Philosophie

1 a. Religionsgeschichte und Philosophie

		Umfang: SWS/LP
Modul	Religionsgeschichte und Philosophie	
Veranstaltungstypen	Vorlesung, Seminar, Seminarübung	6 SWS
Teilnahmevoraussetzungen	keine	
Inhaltsbeschreibung	Das Modul <i>Religionsgeschichte und Philosophie</i> vermittelt Kenntnisse über die unterschiedlichen Selbstdeutungen des Judentums und seiner verschiedenen religiösen Bewegungen in Geschichte und Gegenwart, z.B. rabbinische Theologie, Mystik, Kabbala, Halacha, Philosophie, etc. Diese Themen werden in Vorlesungen und Seminaren in Überblicken, Einzelfragen und internen Vergleichen vorgeführt. In der Seminarübung wird bevorzugt an Original-Texten gearbeitet.	
Qualifikation	Das Modul dient der historisch-kritischen Erarbeitung und doxographischen Darstellung zentraler Lehren in der jüdischen Theologie, Philosophie und Mystik und deren Entwicklung und Veränderung im Laufe der jüdischen Religionsgeschichte. Historischer Kontext, Rezeption und Interpretationen von Lehren und Quellentexte sollen auf dem neuesten Forschungsstand erarbeitet und dargestellt werden.	
Prüfungsmodalitäten	Es muss mindestens ein Seminar (Jüdische Theologien oder Philosophie) gewählt werden. Jede Veranstaltung wird mit einem Testat abgeschlossen. Es wird eine wissenschaftliche Hausarbeit zu einem Seminar bzw. zu einer Seminarübung in diesem Modul angefertigt.	
Leistungspunkte	V/S Theologien des Judentums V/S Jüdische Philosophie / Wissenschaftsgeschichte u. Methoden SÜ Lektüre (Jüdische Theologien / Philosophie / Mystik) Wissenschaftliche Hausarbeit	2 LP 2 LP 2 LP 4 LP
Summe der Leistungspunkte		10 LP

1. b. Religiöse Lebensformen des Judentums

		Umfang: SWS/LP
Modul	Religiöse Lebensformen des Judentums	
Veranstaltungstypen	Vorlesung, Seminar, Seminarübung	6 SWS
Teilnahmevoraussetzungen	keine	
Inhaltsbeschreibung	Das Modul <i>Religiöse Lebensformen des Judentums</i> thematisiert die Gestaltung des Alltags, der Festzeiten, der Riten durch Recht (Halacha) und Brauch, außerdem religiöse Organisationen, Bewegungen und Alltagskultur. Im Seminar werden einschlägige Texte aus Recht, Brauch, Legende etc. gelesen.	
Qualifikation	Das Modul soll die Studierenden befähigen, die vielfältigen Formen und unterschiedlichen Gestaltungsmöglichkeiten religiösen Lebens im Judentum wahrzunehmen, zu deuten und mit Ausdruckweisen anderer Religionen in Beziehung zu setzen. Historischer Kontext, Rezeption und Interpretationen von Lehren und Lebensformen sollen anhand von Quellentexten auf dem neuesten Forschungsstand	

	erarbeitet und vergleichend dargestellt werden.	
Prüfungsmodalitäten	Es muss mindestens ein Seminar gewählt werden. Jede Veranstaltung wird mit einem Testat abgeschlossen. Es wird eine wissenschaftliche Hausarbeit zu einem Seminar bzw. zu einer Seminarübung in diesem Modul angefertigt.	
Leistungspunkte	V/S Jüdisches Recht und Liturgie V/S Jüdisches Brauchtum SÜ Lektüre (Minhag, Liturgie, Alltagskultur) Wissenschaftliche Hausarbeit	2 LP 2 LP 2 LP 4 LP
Summe der Leistungspunkte		10 LP

Modulgruppe II: Jüdische Geschichte

II. a. Jüdische Geschichte von der Antike bis zur Frühen Neuzeit

		Umfang: SWS/LP
Modul	Jüdische Geschichte von der Antike bis zur Frühen Neuzeit	
Veranstaltungstypen	Seminarübung und Oberseminar	4 SWS
Teilnahmevoraussetzungen	keine	
Inhaltsbeschreibung	Die Lehrveranstaltungen in diesem Modul werden entweder aus dem Bereich der Antike oder des Mittelalters oder der Frühen Neuzeit gewählt. Die Veranstaltungen, soweit sie nicht von Dozenten des Masterstudiengangs angeboten werden, können aus dem Angebot anderer Masterstudiengänge importiert werden.	
Qualifikation	Das Modul zielt auf die Vertiefung historischen Wissens sowie den synergetischen Effekt zwischen den drei Modulgruppen des MA-Studiengangs Jüdische Religion, Geschichte und Kultur. Historische Quellen zur jüdischen Geschichte sollen auf dem neuesten Forschungsstand kontextualisiert, interpretiert, methodisch ausgewertet und eigenständig dargestellt werden.	
Prüfungsmodalitäten	Jede Veranstaltung wird mit einem Testat abgeschlossen. Es wird eine wissenschaftliche Hausarbeit im Oberseminar angefertigt.	
Leistungspunkte	OS Antike / Mittelalter / Frühe Neuzeit	7 LP
	SÜ Antike / Mittelalter / Frühe Neuzeit	3 LP
Summe der Leistungspunkte		10 LP

II. b. Neuere jüdische Geschichte

		Umfang: SWS/LP
Modul	Neuere jüdische Geschichte	
Veranstaltungstypen	Seminarübung und Oberseminar	4 SWS
Teilnahmevoraussetzungen	keine	

Inhaltsbeschreibung	<p>Die Modulgruppe „<i>Jüdische Geschichte</i>“ umfasst alle Epochen der jüdischen Geschichte.</p> <p>Im Modul „<i>Neuere Jüdische Geschichte</i>“ steht die jüdische Geschichte beginnend mit dem 18. Jahrhundert im Zentrum. Hier werden die Hauptprozesse der Geschichte der Juden ab dem Beginn der Aufklärung und Emanzipationsdiskussion bis heute behandelt.</p> <p>Die Seminarübung dient der Erarbeitung historischer Quellen. Das Oberseminar vermittelt Inhalte und Wissen zu den wichtigen Themen der Epoche und wertet sie methodisch aus.</p> <p>Beide Veranstaltungen können aus dem Angebot des Mastermoduls „Grundlagen deutsch-jüdischer Geschichte und Kultur“ gewählt werden.</p> <p>Die Seminarübung entspricht einem Lektürekurs im Masterstudiengang „<i>Modern History</i>“.</p>	
Qualifikation	Das Modul zielt auf die Vertiefung historischen Wissens sowie den synergetischen Effekt zwischen den drei Modulgruppen des MA Studiengangs Jüdische Religion, Geschichte und Kultur. Historische Quellen zur neueren jüdischen Geschichte sollen auf dem neuesten Forschungsstand kontextualisiert, interpretiert, methodisch ausgewertet und eigenständig dargestellt werden.	
Prüfungsmodalitäten	Jede Veranstaltung wird mit einem Testat abgeschlossen. Es wird eine wissenschaftliche Hausarbeit im Oberseminar angefertigt.	
Leistungspunkte	OS Neuere jüdische Geschichte	7 LP
	SÜ Neuere jüdische Geschichte seit dem 18. Jh.	3 LP
Summe der Leistungspunkte		10 LP

Modulgruppe III: Jüdische Literaturen und Kulturen

III. a. Literatur

		Umfang: SWS/LP
Modul	Literatur	
Veranstaltungstypen	Vorlesung , Seminar, Seminarübung	6 SWS
Teilnahmevoraussetzungen	Keine	
Inhaltsbeschreibung	<p>Gegenstand des Moduls ist die Beschäftigung mit „<i>jüdischen Literaturen</i>“, die in einer Vielzahl von Sprachen geschrieben sind. Dabei liegt der Schwerpunkt der Betrachtung auf der Darstellung und Analyse von diachronen und synchronen Aspekten der hebräischen, jiddischen und deutsch-jüdischen Literatur. Daneben geht es auch um die literaturwissenschaftliche Auseinandersetzung mit Gegenstandsbereichen und Methoden, mit der Literaturgeschichte und der aktuellen Bedeutung von Literatur in je unterschiedlichem kulturellen Umfeld.</p> <p>In der vergleichenden Betrachtung stehen neben den disziplinären Zugangsweisen zu Gattung, Genre, Kanon und Epochenproblematik auch Intertextualität, Übersetzung, Rezeptionsästhetik, Interkulturalität oder Gender im Vordergrund.</p>	
Qualifikation	Das Modul zielt auf den Erwerb bzw. Ausbau literaturhistorischen Wissens im (inter-)kulturellen Kontext wichtiger jüdischer Literaturen sowie auf die Reflexion der theoretischen und methodischen Grundlagen im Forschungskontext moderner Literaturwissenschaften.	

Prüfungsmodalitäten	Jede Veranstaltung wird mit einem Testat abgeschlossen. Es wird eine wissenschaftliche Hausarbeit zu einem Seminar bzw. einer Seminarübung in diesem Modul angefertigt.	
Leistungspunkte	V/S Deutsch-Jüdische Literatur	2 LP
	V/S Jüdische Literatur	2 LP
	SÜ Hebräische oder Jiddische Literatur	2 LP
	Wissenschaftliche Hausarbeit	4 LP
Summe der Leistungspunkte		10 LP

III. b. Kultur

		Umfang: SWS/LP
Modul	Kultur	
Veranstaltungstypen	Vorlesung, Seminar, Seminarübung	6 SWS
Teilnahmevoraussetzungen	Keine	
Inhaltsbeschreibung	Jüdische Kultur umfasst im engeren Sinne die kulturellen Kreationen (Literatur, Musik, Bildende Kunst etc.), die auf der Basis der jüdischen Religion – oder in Auseinandersetzung mit ihr – und im Rahmen der jüdischen Geschichte entstanden sind. Darüber hinaus schließt die Beschäftigung mit jüdischer Kultur Fragen nach der Lebensweise und Lebenswelt, Formen der Gestaltung von Alltag und Feiertagen, sowie von Tradition und Bräuchen ein. Schließlich werden in diesem Modul Fragen einer allgemeinen zeitgenössischen Kulturwissenschaft – mit Themen wie Migration, Heimat/Exil, Identität, Geschichtlichkeit und Geschichtsvermittlung – im Zusammenhang mit dem Judentum und der europäisch-jüdischen Beziehungsgeschichte behandelt.	
Qualifikation	Vertiefung des Verständnisses der Zusammenhänge von Religion, Geschichte und Kultur; Einsicht in den Prozesscharakter und die inhaltliche Vielfalt kultureller Zeugnisse; Kenntnis der Theorien und Methoden sowohl der traditionellen Kulturgeschichte wie der modernen Kulturwissenschaften, selbständige Erforschung, Dokumentation und Darstellung historischer, religiöser und kultureller Dokumente, Techniken und Verhaltensweisen.	
Prüfungsmodalitäten	Jede Veranstaltung wird mit einem Testat abgeschlossen. Es wird eine wissenschaftliche Hausarbeit zu einem Seminar bzw. einer Seminarübung in diesem Modul angefertigt.	
Leistungspunkte	V/S Jüdische Kultur im internationalen Kontext	2 LP
	V/S Jüdische Kulturgeschichte	2 LP
	SÜ Jüdische Kulturgeschichte	2 LP
	Wissenschaftliche Hausarbeit	4 LP
Summe der Leistungspunkte		10 LP

Modulgruppe IV: Sprachen

IV. a. Hebräisch

		Umfang: SWS/LP
Modul	Sprachen	
	Wahlpflicht	
Veranstaltungstypen	Sprachkurs	6 SWS
Teilnahmevoraussetzungen	Die Teilnahme an Hebräisch setzt das Hebraicum und einen weiterführenden Sprachkurs Hebräisch voraus. Die Teilnehmerzahl wird auf 20 Teilnehmer/innen begrenzt.	
Inhaltsbeschreibung	Das Modul Hebräisch hat die Anwendung der hebräischen Sprachkenntnisse auf Texte verschiedener Sprachstufen (Bibel, Mischna, mittelalterlich, modern) zum Gegenstand.	
Qualifikation	Durch das Modul werden die Fähigkeiten zur Erarbeitung und Übersetzung von hebräischen Texten der antiken, mittelalterlichen und modernen hebräischen Literatur vertieft.	
Prüfungsmodalitäten	Die Sprachkurse A und B schließen jeweils mit einer Klausur oder einer mündlichen Prüfung ab. Der Sprachkurs für modernes Hebräisch beinhaltet die Anfertigung einer schriftlichen Texterschließung (Essay), die benotet wird.	
Leistungspunkte	Hebräisch A - Bibel-/Mischna-Hebräisch Hebräisch B - Mittelalterliches Hebräisch Hebräisch C - Modernes Hebräisch	3 LP 3 LP 4 LP
Summe der Leistungspunkte		10 LP

ODER ALTERNATIV:

IV. b. Modernes Hebräisch

		Umfang
Modul	Sprachen	
	Wahlpflicht	
Veranstaltungstypen	Seminar-Übung	6 SWS
Teilnahmevoraussetzungen	Die Teilnahme an Hebräisch setzt das Hebraicum und einen weiterführenden Sprachkurs Hebräisch voraus. Die Teilnehmerzahl wird auf 20 Teilnehmer/innen begrenzt.	
Inhaltsbeschreibung	Das Modul beinhaltet die Arbeit an repräsentativen und fachrelevanten Sachtexten sowie ein Angebot zur Aktivierung der Hebräisch-Kenntnisse durch Einübung von Konversation.	
Qualifikation	In dem Modul üben, erweitern und aktivieren die Teilnehmer ihre Fähigkeiten zur Verwendung des modernen Hebräisch.	
Prüfungsmodalitäten	Der Sprachkurs Modernes Hebräisch A erfordert ein Referat und eine Klausur, die benotet werden. Modernes Hebräisch B schließt mit einer Klausur oder einer mündlichen Prüfung ab. Der Sprachkurs für modernes Hebräisch wird mit einer mündlichen Prüfung beendet.	
Leistungspunkte	Modernes Hebräisch A (Sachtexte/Sekundärliteratur) Modernes Hebräisch B (modernhebräische Quellentexte) Modernes Hebräisch C (Konversation)	4 LP 3 LP 3 LP
Summe der Leistungspunkte		10 LP

ODER ALTERNATIV:

IV. c. Aramäisch

		Umfang: SWS/LP
Modul	Sprachen	
	Wahlpflicht	
Veranstaltungstypen	Sprachkurs	4 SWS
Teilnahmevoraussetzungen	Die Teilnahme an Aramäisch setzt das Hebraicum und einen weiterführenden Sprachkurs in antikem Hebräisch voraus.	
Inhaltsbeschreibung	Das Modul hat das schwierige Erlernen des Aramäischen zum Gegenstand.	
Qualifikation	Das Modul Aramäisch hat die Anwendung der Sprachkenntnisse auf spätantike Texte zum Gegenstand. Die Sprachkurse Aramäisch A und Aramäisch B befähigen zur eigenständigen Erarbeitung und Übersetzung von mittelschweren Texten.	
Prüfungsmodalitäten	Der Sprachkurs Aramäisch A schließt mit einer Klausur oder einer mündlichen Prüfung ab. Der Sprachkurs Aramäisch B schließt mit der aufwendigen Sprachprüfung des Aramaicum (Klausur und mündl. Prüfung) ab.	
Leistungspunkte	Aramäisch I Aramäisch II Aramaicum	3 LP 3 LP 4 LP
Summe der Leistungspunkte		10 LP

ODER ALTERNATIV:

IV. d. Jiddisch

		Umfang: SWS/LP
Modul	Jiddisch	
	Wahlpflicht	
Veranstaltungstypen	Sprachkurs	6 SWS
Teilnahmevoraussetzungen	Die Teilnahme an Jiddisch setzt das Jiddicum oder vergleichende Kenntnisse voraus.	
Inhaltsbeschreibung	Das Modul setzt sich aus drei aufeinander aufbauenden Lehreinheiten zusammen. In den Kursen Jidd. A und B sollen die zuvor erworbenen Kenntnisse in Lexik und Grammatik erweitert werden. Jidd. C soll einen Überblick über die Entwicklung der jidd. Literatursprache geben.	
Qualifikation	Das Modul hat die Erweiterung und Vertiefung der Sprachkenntnisse zum Ziel. Darüber hinaus werden Fähigkeiten zur wissenschaftlichen Bearbeitung jiddischer Texte sowie Kenntnisse in Literatur- und Sprachgeschichte erworben.	
Prüfungsmodalitäten	Die Sprachkurse Jiddisch A und Jiddisch B schließen jeweils mit einer Klausur oder mündlichen Prüfung ab. Jiddisch C erfordert ein Referat und eine Klausur.	
Leistungspunkte	Jiddisch A Jiddisch B Jiddisch C	3 LP 3 LP 4 LP
Summe der Leistungspunkte		10 LP

Modulgruppe V: Wissenschaftliche Praxis

V. a. Wissenschaftliches Projekt

		Umfang: SWS/LP
Modul	Wissenschaftliche Praxis	
Veranstaltungstypen	Wissenschaftliches Projekt	(3 SWS)
Teilnahmevoraussetzungen	keine	
Inhaltsbeschreibung	<p>Die Veranstaltungen dieses Moduls sollen die Studierenden auf die praktische, wissenschaftliche Arbeit vorbereiten.</p> <p>Das <i>wissenschaftliche Projekt</i> kann (A) aus der Organisation und Durchführung eines Tutoriums bestehen, das einer Veranstaltung innerhalb des BA-Studienganges zugeordnet ist und von dem Kursleiter der Veranstaltung inhaltlich und didaktisch begleitet wird. Alternativ dazu können (B) die Studierenden z.B. an einer Veranstaltung teilnehmen, in der grundlegende Fertigkeiten und Fähigkeiten in den Bereichen der Paläographie, Katalogisierung, Erstellung und Pflege von Datenbanken, Textedition, Lehrmittelerstellung, Konzeptionen für Ausstellungen und Erwachsenenbildung, etc. eingeübt und vertieft werden.</p>	
Qualifikation	Die Studierenden lernen unterschiedliche, berufsbezogenen Aspekte der wissenschaftlichen Praxis kennen, die von der universitären und außeruniversitären Wissensvermittlung über das Vorbereiten von wissenschaftlichen Publikationen bis hin zur Konzeption von Ausstellungen reicht.	
Prüfungsmodalitäten	A: erfolgreiche Durchführung des Tutoriums, begründete schriftliche Stundenstrukturierung, Abschlussbericht unter der Fragestellung, ob das beabsichtigte Ergebnis erzielt werden konnte oder nicht. B: Dokumentation der selbständig erarbeiteten Arbeitsanteile	
Leistungspunkte	Arbeitszeugnis und Note	10 LP
Summe der Leistungspunkte		10 LP

Modulgruppe V: Wissenschaftliche Praxis

V. b. Forschungskolloquium

		Umfang: SWS/LP
Modul	Wissenschaftliche Praxis	
Veranstaltungstypen	Forschungskolloquium	(3 SWS)
Teilnahmevoraussetzungen	keine	
Inhaltsbeschreibung	<p>Die Veranstaltung dieses Moduls soll die Studierenden auf die Masterarbeit vorbereiten.</p> <p>Im <i>Forschungskolloquium</i> erhalten die Studierenden die Gelegenheit die Themen ihre Masterarbeiten vorzubereiten sowie diese in einem größeren Kreis mit Wissenschaftlern zu diskutieren.</p>	
Qualifikation	Im <i>Forschungskolloquium</i> lernen die Studierenden ein eingegrenztes Forschungsthema selbständig nach wissenschaftlichen Methoden in einem vorgegebenen Zeitraum zu bearbeiten und ihre Thesen im Austausch mit dem wissenschaftlichen Personal zu vertiefen.	
Prüfungsmodalitäten	Präsentation von Teilergebnissen der eigenen Forschungsarbeit, Teilnahme, Mitgestaltung und Vortrag (benotet)	
Leistungspunkte		10 LP
Summe der Leistungspunkte		10 LP

VI: Masterarbeit 30 LP

MODULÜBERSICHT
EIN-FACH-MASTER JÜDISCHE RELIGION, GESCHICHTE UND KULTUR (120 LP, 42/44 SWS)

Modulgruppe I: Jüdische Religion und Philosophie (12 SWS, 20 LP)			
Jüd. Religionsgeschichte und Philosophie (6 SWS, 10 LP)		Religiöse Lebensformen des Judentums (6 SWS, 10 LP)	
V/S Theologien des Judentums	2 LP	V/S Jüdisches Recht und Liturgie	2 LP
V/S Jüd. Philosophie / Theorien u. Methoden	2 LP	V/S Jüdisches Brauchtum	2 LP
SÜ Lektüre (Jüd. Theologien / Philosophie)	2 LP	SÜ Lektüre (Minhag, Liturgie, Alltagskultur)	2 LP
Wiss. Hausarbeit	4 LP	Wiss. Hausarbeit	4 LP

Modulgruppe II: Jüdische Geschichte (8 SWS, 20 LP)			
Jüd. Geschichte v.d. Antike bis zur Frühen Neuzeit (4 SWS, 10 LP)		Neuere Jüd. Geschichte (4 SWS, 10 LP)	
OS Antike / Mittelalter / Frühe Neuzeit	7 LP	OS Neuere jüd. Geschichte	7 LP
SÜ Antike / Mittelalter / Frühe Neuzeit	3 LP	SÜ Neuere jüd. Geschichte seit dem 18. Jh.	3 LP

Modulgruppe III: Jüdische Literaturen und Kulturen (12 SWS, 20 LP)			
Literatur (6 SWS, 10 LP)		Kultur (6 SWS, 10 LP)	
V/S Deutsch-Jüdische Literatur	2 LP	V/S Jüdische Kultur im internationalen Kontext	2 LP
V/S Jüdische Literatur	2 LP	V/S Jüdische Kulturgeschichte	2 LP
SÜ Hebräische oder Jiddische Literatur	2 LP	SÜ Jüdische Kulturgeschichte	2 LP
Wiss. Hausarbeit	4 LP	Wiss. Hausarbeit	4 LP

Modul IV: Sprachen (für Fortgeschrittene) (6 SWS, 10 LP)	
Vier Optionen:	
1. Hebräisch (6 SWS), Hebräisch A u. B jeweils 3 LP, Hebräisch C 4 LP	
2. Aramäisch (4 SWS), Aramäisch A u. B jeweils 3 LP, Aramaicum (Klausur u. mündl. Prüfung) 4 LP	
3. Modernes Hebräisch (6 SWS), Mod. Hebräisch A u. B jeweils 3 LP, Mod. Hebräisch C 4 LP	
4. Jiddisch (6 SWS), Jiddisch A u. B jeweils 3 LP, Jiddisch C 4 LP	

Modulgruppe V: wissenschaftliche Praxis (6 SWS, 20 LP)	
Wissenschaftliches Projekt (10 LP)	Forschungskolloquium (10 LP)
Gestaltung eines Tutoriums ODER Übungen: z.B. Edition, Handschriftenkunde, Katalogisierung, Lehrmittelerstellung, Datenbankpflege etc.	Teilnahme, Mitgestaltung und Vortrag, Ko-Referat, Rezension, in Vorbereitung auf die Magisterarbeit

VI: Masterarbeit 30 LP
